



INF. 23

13. September 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Interpretation des Durchmessers in den Absätzen 6.8.2.1.18. und 6.8.2.1.19 RID/ADR

Antrag Deutschlands

1. Es gibt in Deutschland unterschiedliche Interpretationen bezüglich des anzunehmenden Durchmessers für die dritte-Wurzel-Formel in den Absätzen 6.8.2.1.18 und 6.8.2.1.19 RID/ADR. Einige Hersteller verwenden den Innendurchmesser, andere Hersteller den Außendurchmesser (einschließlich der Tankwand) für die Berechnung. Normalerweise stellt dies kein Problem dar, aber wenn der innere Durchmesser des Tanks genau 1800 mm beträgt, führt die Wahl des inneren oder äußeren Durchmessers zu unterschiedlichen Ergebnissen für die Mindestwanddicke des Tankkörpers.

2. Da die Mindestwanddicke in die Berechnung der gleichwertigen Dicken eingeht, kommt es auch hier zu erheblichen Unterschieden.

3. Zur Verdeutlichung folgt ein Beispiel, in dem Baustahl mit einer gewählten Wanddicke von 6,0 mm zugrunde gelegt wird:

	6.8.2.1.18	6.8.2.1.19
$D_i = 1800 \text{ mm}$	$e_0 = e_1 = 5,0 \text{ mm}$	$e_0 = e_1 = 3,0 \text{ mm}$
$D_a = 1812 \text{ mm}$	$e_0 = e_1 = 6,0 \text{ mm}$	$e_0 = e_1 = 4,0 \text{ mm}$

4. Da nur in Absatz 6.8.2.1.17 RID/ADR ausdrücklich der innere Durchmesser in mm angesprochen wird, könnte man vermuten, dass in allen anderen der Außendurchmesser angesprochen wird.

5. Deutschland bittet um Klarstellung und fragt die Mitglieder der Gemeinsamen Tagung nach ihrer Interpretation.